

Ehrungsordnung

der Privilegierten Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland e.V. in der Fassung vom 15.11.2017

Präambel

In dem Bestreben, Verdienste für ihren Verein und für den Schießsport unabhängig von möglichen Ehrungen durch den DSB, den SSB und den LSB zu würdigen und angemessen zu ehren, hat das Direktorium der **Privilegierten Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland e.V.** aufgrund der ihm in der Satzung Abschnitt XIII Nr. 4 übertragenen Befugnis die nachfolgende Ehrungsordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

1. Die Ehrungsordnung regelt die von der **Privilegierten Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland e.V.** vorgesehenen möglichen Ehrungen von Vereinsmitgliedern, Sponsoren und Förderern und die dazu erforderlichen Voraussetzungen mit Ausnahme der Ehrungen nach Abs. 2 und 3.

Diese Ehrungen sind ein Dank für Sponsoren, Förderer und verdiente Mitglieder des Vereins und zugleich ein Ansporn für andere Mitglieder des Vereins, durch entsprechendes Engagement gleiche Ehrungen zu erwerben.

2. Von dieser Ehrungsordnung nicht umfasst sind Ehrungen, die vom Direktorium für verdiente Vereinsmitglieder beim DSB, beim SSB und beim LSB beantragt werden.

3. Ebenfalls nicht von dieser Ehrungsordnung umfasst sind die Verleihungen von Ehrenmitgliedschaft und Ehrendirektor. Diese Ehrungen werden unabhängig von den Vorgaben dieser Ehrungsordnung auf Antrag des Direktoriums durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung verliehen.

§ 2 Ehrungen

1. Die Ehrungsordnung der **Privilegierten Bürgerschützengesellschaft zu Reichenbach im Vogtland e.V.** sieht folgende Ehrungen vor:

- a) Die Ehrenurkunde,
- b) die Ehrennadel in Bronze,
- c) die Ehrennadel in Silber und
- d) die Ehrennadel in Gold.

2. Die Ehrungen von Vereinsmitgliedern müssen in der in Abs. 1 genannten Reihenfolge und sollen in der Regel in nicht kürzeren Abständen als zwei Jahren erfolgen.

Die vorgenannten Ehrungen werden unabhängig von den für verdiente Vereinsmitglieder beim DSB, SSB, LSB vom Direktorium beantragten Ehrungen verliehen. Die Zeitabstandsregelung hat auf solche Ehrungen keinen Einfluss.

3. Die Ehrennadeln in Bronze, in Silber und in Gold sollen in der Regel nur jeweils zweimal pro Jahr verliehen werden.

§ 3 Ehrenurkunde des Vereins

1. Die Ehrenurkunde soll an Mitglieder des Vereins verliehen werden, die durch regelmäßige aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins ihr aktives Interesse am Bestand des Vereins bekunden und sich durch ihre regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins um diesen verdient gemacht haben. In Einzelfällen kann die Ehrenurkunde auch für ein einzelnes, besonders verdienstvolles Verhalten verliehen werden.

2. Die Ehrenurkunde soll in der Regel nur an Mitglieder mit einer mindestens vierjährigen Mitgliedschaft verliehen werden.

§ 4 **Ehrennadel des Vereins in Bronze**

- 1.** Die Ehrennadel in Bronze soll an Mitglieder des Vereins verliehen werden, die sich über den Umfang des § 3 Abs.1 hinaus über einen längeren Zeitraum durch die Übernahme von Aufgaben und Tätigkeiten für den Verein besonders verdient gemacht haben. Diese Übernahme von Aufgaben und Tätigkeiten muss den Umfang der Pflichtaufgaben nach der Beitragsordnung erkennbar und messbar deutlich übersteigen und kann auch im Repräsentieren des Vereins in der Öffentlichkeit durch besondere schießsportliche Ergebnisse auf der Ebene der Kreismeisterschaft des Schützenkreis I bestehen.
- 2.** Besondere Verdienste um den Verein hat in der Regel auch erworben, wer über einen Zeitraum von in der Regel mindestens vier Jahren entweder ein Ehrenamt oder eine Tätigkeit als Schießsportleiter oder als Inhaber einer Jugendbasislizenz im Verein übernommen und verdienstvoll ausübt oder ausgeübt hat. Ehrenämter sind Tätigkeiten als Mitglied des Direktorium des Vereins, als Kassenprüfer, als Kampfrichter oder als Trainer.
- 3.** Die Ehrennadel in Bronze soll in der Regel nur an Mitglieder mit einer mindestens sechsjährigen Mitgliedschaft verliehen werden.

§ 5 **Ehrennadel des Vereins in Silber**

- 1.** Die Ehrennadel in Silber soll an Mitglieder des Vereins verliehen werden, die sich über einen längeren Zeitraum über den Umfang des § 4 hinaus herausragend um den Verein verdient gemacht haben. Dem steht gleich die Repräsentierung des Vereins in der Öffentlichkeit durch herausragende schießsportliche Erfolge in Form von Meisterschaftstiteln auf der Ebene der Kreismeisterschaft und/oder durch besondere schießsportliche Ergebnisse im Bereich der Bezirksmeisterschaft oder der Landesmeisterschaft.
- 2.** Herausragende Verdienste um den Verein im Sinne des Abs. 1 hat in der Regel auch erworben, wer ein Ehrenamt oder eine Tätigkeit für den Verein gemäß § 4 Abs.2 über einen Zeitraum von in der Regel mindestens sechs Jahren verdienstvoll ausübt oder ausgeübt hat.

3. Die Ehrennadel in Silber soll in der Regel nur an Mitglieder mit einer mindestens achtjährigen Mitgliedschaft verliehen werden

§ 6 Ehrennadel des Vereins in Gold

1. Die Ehrennadel in Gold soll an Mitglieder des Vereins verliehen werden, die sich über einen längeren Zeitraum besonders herausragend um den Verein verdient gemacht haben. Dem steht gleich die Repräsentierung des Vereins in der Öffentlichkeit durch besonders herausragende schießsportliche Erfolge in Form von Meisterschaftstiteln auf der Ebene der Bezirksmeisterschaft oder der Landesmeisterschaft oder durch die Teilnahme an höheren Meisterschaften.

2. Besonders herausragende Verdienste um den Verein hat in der Regel auch erworben, wer ein Ehrenamt oder eine Tätigkeit für den Verein gemäß § 4 Abs.2 über einen Zeitraum von in der Regel mindestens acht Jahren verdienstvoll ausübt oder ausgeübt hat.

3. Die Ehrennadel in Gold soll in der Regel nur an Mitglieder mit einer mindestens zehnjährigen Mitgliedschaft verliehen werden.

§ 7 Ehrung von Sponsoren und Förderern des Vereins

Ehrungen des § 2 Abs.1, die an Sponsoren und Förderer des Vereins verliehen werden sollen, unterliegen jeweils einer Einzelfallentscheidung des Direktoriums und nicht den Anforderungen des § 2 Abs. 2 und 3, und der §§ 3 bis 6.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ehrungsordnung tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.